

# RS Vwgh 1990/6/26 89/14/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §303 Abs1;

BAO §303 Abs4;

EStG 1972 §16 Abs1 Z8;

EStG 1972 §19 Abs2;

EStG 1972 §28 Abs2;

EStG 1972 §4 Abs4;

EStG 1972 §6;

EStG 1972 §7 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 384;

## Rechtssatz

Auszf, unter welchen Voraussetzungen Vorauszahlungen auf Kosten der Reparatur von Gebäuden, die schließlich nicht zur Gänze für den tatsächlich aufgelaufenen Instandhaltungsaufwand benötigt und verwendet werden, sondern teilweise zur Begleichung von aktivierungspflichtigen Herstellungskosten, Jahr der Entrichtung absetzbare Werbungskosten sind (hier: zum Problem, ob die Abrechnung der Reparaturkosten zur Wiederaufnahme des Einkommensteuerveranlagungsverfahrens berechtigt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140257.X01

## Im RIS seit

26.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>